Fällgenehmigungen und Ersatzpflanzungen von Bäumen bei Bauvorhaben im Vollzug der Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg

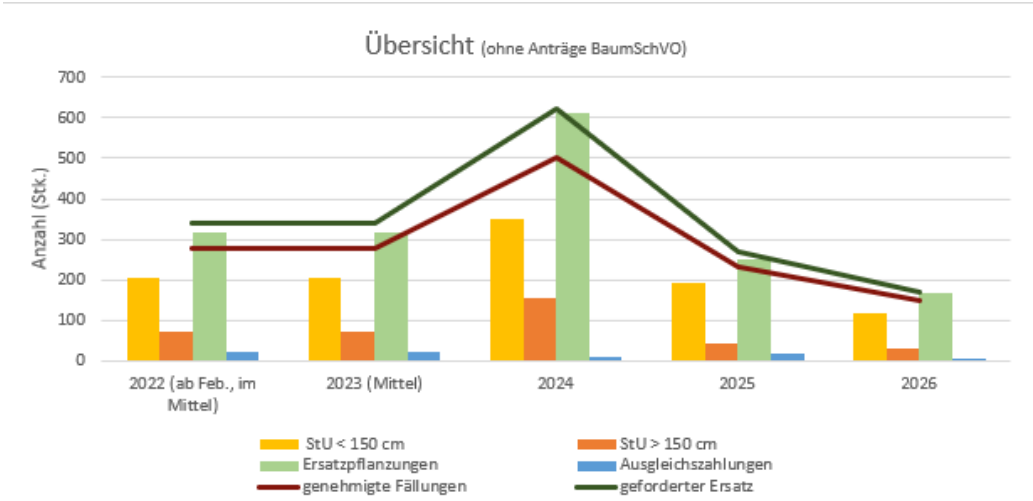
Sachverhalt

Seit Februar 2022 führt die Unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt (UNB) eine Statistik über erteilte Fällgenehmigungen und die damit verbundenen Auflagen für Ersatzpflanzungen gemäß der städtischen Baumschutzverordnung (BaumSchVO). Diese Erfassung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren im Innenbereich, die nach §30 und §34 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt werden. Der vorliegende Bericht gibt den aktuellen Stand der Erhebungen wieder. Auf die Beratungsfolge, zuletzt im Umweltausschuss 30. Juli 2025 wird verwiesen. Ergänzend wird darüber hinaus über die Entwicklungen im Vollzug der BaumSchVO bei Einzelanträgen, also außerhalb von Baugenehmigungsverfahren, berichtet. Perspektivisch soll so künftig eine Gesamtbilanz erstellt werden.

Ergebnis der Erfassung

Jahr	genehmigte Fällungen StU < 150 cm (Stk.)	genehmigte Fällungen StU > 150 cm (Stk.)	Ersatzpflanzungen (Stk.)	Ausgleichszahlungen (Stk.)	weitere Neupflanzungen (aus sonstigen Verordnungen*)	genehmigte Fällungen (Stk.)Anträge BaumSchVO	Ersatzpflanzungen (Stk.) Anträge BaumSchVO
ab Feb. 2022 (Mittel)	204	74	318	23	261		
	insg. 278		**insg. 341**				
2023 (Mittel)	205	74	318	23	262		
	insg. 279		**insg. 341**				
2024	350	153	613	11	135		
	insg. 503		**insg. 624**				
2025	191	41	250	18	17		
	insg. 232		**insg. 268**			720	612
2026	119	30	168	1	3		
Stand 31.08.2026	**insg. 149**		**insg. 169**			395	260

* Neupflanzungen aus ergänzenden Verordnungen/Auflagen wie z.B. KSpS, StS, BegrS, grünordnerischen Festsetzungen



Bilanz für 2025

Die Gesamtzahl des zur Beseitigung genehmigten Baumbestandes beläuft sich für das Jahr 2025 insgesamt auf 232 Stück, davon 191 Bäume (82%) mit einem Stammumfang zwischen 80 und 150 cm und 41 Bäume (18%) mit einem Stammumfang über 150 cm.

Hierfür wurde insgesamt Ersatz von 268 Stück Neupflanzungen festgelegt. Davon wurden 18 Ausgleichszahlungen (7%) à 900 € bzw. 1200 € geleistet, die verbliebenen 250 Forderung in Form von Ersatzpflanzungen (93%) sind mit Abschluss der Baumaßnahme bis zur Aufnahme der Nutzung zu pflanzen.

Rechnerisch ergibt sich ein Plus an 36 Baumpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen aus Ersatzforderungen der BaumSchVO. Diese Bilanz basiert auf Grundlage der aktuellen Regelungen der städtischen BaumSchVO. Der Verwaltung ist bewusst, dass – zurecht – öffentlich darüber diskutiert wird, ob die bislang festgelegte Ersatz- bzw. Ausgleichsdimension der tatsächlichen Wohlfahrtswirkung dieser Bäume entspricht oder ob diese nicht ausgeweitet werden müsste, da junge Ersatzpflanzungen die Wirkung stattlicher Bäume erst in Jahrzehnten wieder erreichen werden.

Zusätzlich wurden im Zuge der Freiflächengestaltung bei den insgesamt 66 Bauvorhaben 17 Neupflanzungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen wie beispielsweise Kinderspielplatzsatzung, Stellplatzsatzung, Begrünungssatzung (bis Oktober 2025) oder grünordnerischen Festsetzungen aus B-Plänen festgelegt.

Die im letzten Bericht aufgezeigte Tendenz bezüglich des Rückgangs der Anzahl der Fällungen, hat sich für das Gesamtjahr 2025 bestätigt. Die absolute Anzahl von 503 genehmigten Fällungen im Jahr 2024 ist auf 232 genehmigte Fällungen im Jahr 2025 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 46 %.

Die zuletzt festgestellte rückläufige Entwicklung der anteiligen Fällungen von Altbäumen (hier: Bäume mit Stammumfang > 150 cm) hat sich bis Ende 2025 fortgesetzt, sodass der Anteil von 30 % im Jahr 2024 auf 18% im Jahr 2025 weiter gesunken ist.

2025 konnten 93% des, durch Fällungen entstandenen Ausgleichsbedarfs in Form von Ersatzpflanzungen auf den Baugrundstücken umgesetzt werden, 7% mussten mittels Ausgleichszahlung gelöst werden. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein leichter, relativer Anstieg an Ausgleichszahlungen festzustellen.

Zusätzlich zur Erfassung der Zahlen bei Bauvorhaben wurde mit der neuen statistischen Auswertungsmöglichkeit der bestehenden Baumdatenbank Werte aus den Einzelanträgen zur BaumSchVO ausgelesen. Im Rahmen von Einzelanträgen, d.h. Anträgen außerhalb von konzentrierenden Baugenehmigungsverfahren, wurden 2025 insgesamt 380 Bescheide mit Fällungen erlassen. In einer Vielzahl weiterer Verfahren werden – zur Vermeidung von Baumfällungen - Maßnahmen zum Baum- und Wurzelschutz eingebracht.

Die Summe, der zur Beseitigung genehmigten Bäume beläuft sich auf 720 Stück. Hierfür wurde insgesamt Ersatz von 612 Stück Neupflanzungen festgelegt. Angesichts der teilweise noch laufenden Frist zur Umsetzung der beauflagten Neupflanzungen kann erst später hierzu bilanziert werden. Der Unterschied zwischen genehmigten Fällungen und festgelegten Ersatzpflanzungen ergibt sich aus der Tatsache, dass Bäume zunehmend aus Vitalitätsmangel abgängig sind und daher gemäß BaumSchVO kein Ersatz gefordert werden kann.

Bisherige Entwicklungen in 2026

Die Summe des zur Beseitigung genehmigten Baumbestandes beläuft sich bis zum Stichtag 31. August insgesamt auf 149 Stück, davon 119 Bäume (80%) mit einem Stammumfang zwischen 80 und 150 cm und 30 Bäume (20%) mit einem Stammumfang über 150 cm.

Hierfür wurde insgesamt Ersatz von 169 Stück Neupflanzungen festgelegt. Davon wurden 1 Ausgleichszahlungen (0,6%) à 1.200 € geleistet, die verbliebenen 168 Forderung (99,4%) in Form von Ersatzpflanzungen sind mit Abschluss der Baumaßnahme bis zur Aufnahme der Nutzung zu pflanzen.

Rechnerisch ergibt sich ein Plus an 20 Baumpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen aus Ersatzforderungen der BaumSchVO. Auf die o.e. Feststellung zur berechtigten Diskussion bzgl. der Dimension von Ausgleich und Ersatz sei hiermit verwiesen.

Die Anzahl von Neupflanzungen aus anderen städtischen Satzungen und öffentlich-rechtlichen Forderungen ist 2026 nochmals stark zurückgegangen. Ursache sind i. w. die Anpassungen der entsprechenden Regelungen (Begrünungssatzung, Kinderspielplatzsatzung und Stellplatzsatzung), durch Änderungen in der jeweiligen Rechtsgrundlage, hier insbesondere der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Bei den festgesetzten Ersatzpflanzungen lassen sich Schwankungen der tatsächlichen Pflanzungen gegenüber den Ausgleichszahlungen ablesen. Ausgehend von den Jahren 2022/23 mit einem Anteil an Ausgleichzahlungen von 7 %, über 2024 mit 2 % zum Jahr 2025 mit wieder

7 % in Form von Ausgleichszahlungen ist bis zum Stichtag 2026 der bisher niedrigste Anteil von Ausgleichszahlungen mit 0,6 % zu verzeichnen. Insgesamt befinden sich die anteiligen Ausgleichszahlungen trotz Schwankungen seit Erfassung in einem niedrigen Prozentbereich.

Weiterhin stabil entwickelt sich der Anteil an Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang (StU) über 150 cm. Nach dem leichten Anstieg im Jahr 2024 mit 30% zu den vorrausgehenden beiden Jahren mit durchschnittlich 26%, ist der Anteil an genehmigten Altbäumen in 2025 auf bisher niedrigsten Stand von 18 % gesunken. 2026 lässt sich bisher eine leichte Zunahme auf anteilig 20 % verzeichnen.

Insgesamt ist ein anteiliger Rückgang von Genehmigungen für Baumfällungen bei Baugenehmigungsverfahren zu verzeichnen, bezogen auf die absoluten Zahlen der Genehmigungsverfahren bei der Bauordnungsbehörde.

Im Rahmen von Einzelanträgen gem. BaumSchVO wurden 2026 im Erfassungszeitraum (einschließlich August) bislang insgesamt 284 Bescheide mit Fällungen erlassen. Die Summe, der zur Beseitigung genehmigten Bäume beläuft sich auf derzeit 395 Stück. Hierfür wurde insgesamt Ersatz von 260 Stück Neupflanzungen festgelegt.

Linear hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2026 sind das 426 Bescheide über insgesamt 592 zur Fällung genehmigte Bäume mit Ersatzforderungen über 390 Stück Ersatzpflanzungen. Wie viel hiervon anteilig als Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung umgesetzt wird, ist wg. der noch laufenden Umsetzungsfrist noch unklar.

Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies zwar einen zahlenmäßigen Anstieg der Bescheide über Fällungen, jedoch bei einer rückläufigen Anzahl, von zur Fällung freigegebenen Bäumen.

Fazit und Ausblick

2025 wurden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren im bauplanungsrechtlichen Innenbereich die Fällung von 232 Bäumen und im Rahmen von Einzelanträgen der BaumSchVO 720 Fällungen genehmigt. Im Baumbericht von SÖR für 2025 werden 322 Fällungen im Straßengrün und 245 Fällungen in Grünanlagen und Spielplätzen mitgeteilt. Damit wurden im Stadtgebiet 2025 insgesamt 1.519 Einzelbäume im engeren Siedlungsbereich gefällt. Mögliche Fällungen bei städtischen Bauvorhaben (z.B. für Schulen) sind hier noch nicht erfasst.

Dem stehen als Ersatzpflanzungen gegenüber: 250 aus Baugenehmigungsverfahren, 612 im Rahmen der BaumSchVO und schließlich 308 durch SÖR. Das sind insgesamt 1.170 Ersatzpflanzungen.

Durch SÖR erfolgten in 2025 318 Neupflanzungen und im Rahmen anderer städtischer Satzungen nur noch 17 (2026 bisher nur drei). Im Rahmen des Förderprogramms „Der geschenkte Baum“ wurden zusätzlich 113 Baumpflanzungen gefördert.

Die Bilanz fällt damit – rein quantitativ – leicht positiv aus (1.618 Pflanzungen bei 1.519 Fällungen). Bei den genannten Zahlen gelten aber unterschiedliche – auch konkurrierende - Rahmenbedingungen. Bei Baugenehmigungsverfahren ist das bestehende Baurecht und bei Bäu-

men im öffentlichen Raum insb. die Verkehrssicherungspflicht wesentlich. Mit dem Förderprogramm wird auch die Pflanzung von Obstbäumen gefördert. Diese sind durch die BaumschVO derzeit nicht erfasst.

Im vorliegenden Bericht soll aber – bei allen Unterschieden – versucht werden ein Gesamtbild zu zeichnen. Dabei fallen zwei wesentliche Entwicklungen auf, die auch durch die aktuellen konjunkturellen Schwankungen über die Jahre und die anderen Aspekte nicht nivelliert werden:

- Die Auswirkungen der rechtlichen Änderungen, insb. im Baurecht, lassen sich deutlich am Rückgang von zusätzlichen Neupflanzungen aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen erkennen. Die entsprechenden einschneidenden Änderungen in der städtischen Begrünungssatzung, Kinderspielplatzsatzung und der Stellplatzsatzung wirken sich hier aus.

- Ersatz- und Neupflanzungen können trotz positiver quantitativer Bilanz den Substanzverlust durch die Entnahme von Altbäumen nicht ausgleichen. Ersatzpflanzungen erreichen erst nach Jahrzehnten den ökologischen Wert von vitalen Altbäumen. Der ökologische Verlust durch die Fällung tritt aber unmittelbar ein.

Hieraus ergeben sich für die Umweltverwaltung die folgende Handlungsfelder:

- Ermittlung des Altbaumbestandes im Stadtgebiet, um dessen Schutz frühzeitiger, mitunter schon vor einem Baugenehmigungsverfahren (z. B. Festsetzung im B-Plan, Sicherung als ND) einbringen zu können (s. Beschluss UmwA 12/2025; die Bestanderhebung läuft).

- Bereits in Planungs- und Wettbewerbsverfahren: konsequente Ermittlung des Baumbestandes, um dem Schutz der Bestandsbäume durch die Grünordnung in Konzept und Entwurf die größtmögliche Bedeutung zuweisen zu können (s. LINK: qualifizierter Baumbestandsplan)).

- Fortschreibung der Naturdenkmal-Verordnung, insbesondere für besonders wertvolle und schützenswerte Altbäume (die Bestandserhebung läuft).

- Novelle der BaumSchVO mit dem Ziel den Baumschutz im Sinne des Baumerhalts zu stärken und bei unvermeidbaren Fällungen den Ausgleichsbedarf zu erhöhen. Gleichzeitig soll eine Deregulierung bzgl. Baumpflege und -rückschnitt erfolgen (Entwurf in Erstellung).

- Weitere gesetzliche Erleichterungen für das Bauen sind für 2027 angekündigt. Dadurch gewinnt die Rolle städtischer Satzungen und Verordnungen als effiziente Instrumente zum Baumschutz zusätzlich an Bedeutung.